



→ AKTUELLES | ANLEGER



Zinscheck im Januar

Jetzt Freistellungsaufträge prüfen

Kontrollieren Sie jetzt Ihre Freistellungsaufträge! Prüfen Sie, welcher Bank Sie Freistellungsaufträge erteilt haben und wie viel jeweils noch frei ist. Falls Unklarheiten bestehen, erteilen Sie jedem in Frage kommenden Institut einen neuen Freistellungsauftrag, gegebenenfalls mit dem Betrag von null Euro.

Warum ein Freistellungsauftrag?

Mit einem Freistellungsauftrag können Sie während des Jahres selbst über Ihren Sparerpauschbetrag verfügen und bis zu dieser Höhe Ihre Kapitalerträge brutto für netto kassieren. Damit wird verhindert, dass die Banken auf Kapitalerträge die Abgeltungsteuer einbehalten, die später im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu erstatten wäre. Der Freistellungshöchstbetrag beträgt für Alleinstehende 801 Euro und für Verheiratete 1.602 Euro.

Ein Freistellungsauftrag auf mehrere Banken aufteilen

Den Freistellungshöchstbetrag können Sie auf mehrere Bankinstitute aufteilen und dementsprechend mehrere Freistellungsaufträge erteilen. Wer mehrere Freistellungsaufträge erteilt hat und diese gelegentlich abändert, verliert schnell den Überblick. Wird ein Freistellungsauftrag bei einer Bank geändert oder neu erteilt, muss meist ein anderer Freistellungsauftrag bei einer anderen Bank entsprechend angepasst werden.

E D I T O R I A L

Liebe Steuerzahler,

Schränke auf und raus mit dem alten Papierkram! Selbständige können zu Beginn des neuen Jahres ihre alten Unterlagen ausmisten. Wir haben die passende Checkliste für dazu.

Doch auch Anleger sollten einen Blick in ihre alten Unterlagen werfen. Wie Sie Ihre Freistellungsaufträge nun prüfen sollten, lesen Sie in dieser Ausgabe des steuer:Blicks.

Weitere Themen sind:

- > Neuigkeiten zur Arbeitnehmer-Sparzulage: Statt Anlage VL nur noch elektronische Meldung
- > Haushaltsnahe Dienstleistungen: Funktioniert eine nachträgliche Berücksichtigung?
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats (Inklusive Musteranspruch zum Download)
- > Freie Verpflegung und Unterkunft Neue Sachbezugswerte im Jahre 2018

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de.

Beste Grüße zum Jahresstart wünscht Ihnen

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller

→ AKTUELLES | ANLEGER

Hinzu kommt: Zinsen und andere Erträge bleiben selten bei einem Kreditinstitut über Jahre konstant:

- > Gelder werden bei einer Bank aufgelöst und bei einer anderen neu angelegt.
- > Geldanlagen haben steigende Zinssätze.
- > Ab- oder aufgezinste Anlagen werden fällig.
- > Die Ertragsausschüttung eines Investmentfonds kann oftmals nur schwer prognostiziert werden.

Höchstbetrag beachten

Achten Sie bei der Änderung von Freistellungsaufträgen darauf, dass der Freistellungshöchstbetrag insgesamt nicht überschritten wird, denn sonst müssen Sie mit unangenehmen Fragen des Finanzamtes rechnen.

WICHTIG

Achten Sie deshalb bei der Änderung eines Freistellungsauftrages darauf, auch die anderen Aufträge entsprechend anzupassen. Machen Sie von allen Freistellungsaufträgen eine Kopie und bewahren Sie diese auf. Notieren Sie, wann Sie welcher Bank wie viel freigegeben haben. Tragen Sie hierzu in einer Tabelle alle Zinsen und Kreditinstitute ein, teilen dementsprechend Ihren Freistellungshöchstbetrag auf und vermerken jede Änderung.

++ NEWSTICKER ++

Riester-Vertrag: Erhöhung der Altersvorsorgezulage für neue und alte Verträge

Beiträge zu Riester-Verträgen werden staatlich gefördert - und zwar durch die Altersvorsorgezulage und ggf. zusätzlich durch eine Steuerersparnis infolge Sonderausgabenabzugs (so genannte Riester-Förderung). Die volle Zulage gibt's nur, wenn mindestens vier Prozent des Vorjahreseinkommens, höchstens 2.100 Euro abzüglich Zulagenanspruch, in einen Riester-Vertrag eingezahlt wurden. Die Altersvorsorgezulage besteht aus folgenden Komponenten:

- > Grundzulage: 154 Euro,
- > Kinderzulage: 300 Euro je Kind. Falls vor 2008 geboren, beträgt die Zulage 185 Euro.
- > Berufseinsteigerbonus für Jugendliche unter 25 Jahren: zusätzlich und einmalig 200 Euro.

Aktuell wird ab 2018 die Grundzulage von 154 Euro auf 175 Euro erhöht, die Kinderzulage bleibt unverändert.

Achtung: Die erhöhte Zulage gibt es nicht nur für neu abgeschlossene Riester-Verträge, sondern auch für schon bestehende Verträge. Die Erhöhung auf 175 Euro schafft insbesondere für Geringverdiener einen größeren Anreiz, etwas für die eigene Altersvorsorge zu tun.

WISO steuer: Ratgeber spezial 2018



steuer:Ratgeber

Die besten Tipps für den Ruhestand

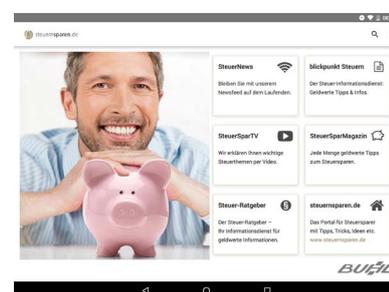
Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2018](#).



steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.

[Einfach downloaden!](#)



Neuigkeiten zur Arbeitnehmer-Sparzulage

Statt Anlage VL nur noch elektronische Meldung

Um optimal von den vermögenswirksamen Leistungen Ihre Arbeitgebers zu profitieren, sollten Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Das machen Sie im Rahmen Ihrer Steuererklärung. Bisher stellte Anlageinstitut, z.B. die BauSparkasse, dafür dem Anleger jährlich eine Bescheinigung aus – die Anlage VL.

Diese Bescheinigung ist der Steuererklärung beizufügen.

Die Anlage VL in Papierform hat zwei Ziele: Nachweis der vermögenswirksamen Leistungen gegenüber dem Finanzamt und Information des Arbeitnehmers. Bisher wurde die Anlage VL einfach zusammen mit der Steuererklärung eingereicht.

Neuerungen mit der Steuererklärung 2017

Im Mantelbogen zur Steuererklärung 2017 ist nun folgende neue Abfrage in Zeile 91 zur Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage eingefügt: „Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.“

Bereits mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz aus 2013 wurde gesetzlich bestimmt, dass die Arbeitnehmer-Sparzulage künftig nicht mehr mittels der Anlage VL in Papierform beantragt werden soll, sondern dass dafür eine elektronische Vermögensbildungsbescheinigung eingeführt wird. Wann die Neuregelung erstmals greifen soll, sollte das Bundesfinanzministerium gesondert mitteilen.

Im Dezember 2016 hat das Bundesfinanzministerium bekannt gegeben, dass das Verfahren der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung erstmals anzuwenden ist für vermögenswirksame Leistungen, die ab dem 01.01.2017 angelegt werden. Deshalb seien die Daten bis zum 28.02.2018 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Anlage VL in Papierform künftig nicht mehr ausgestellt wird (BMF-Schreiben vom 16.12.2016, S. 1435).

Elektronische Bescheinigung für das Jahr 2017

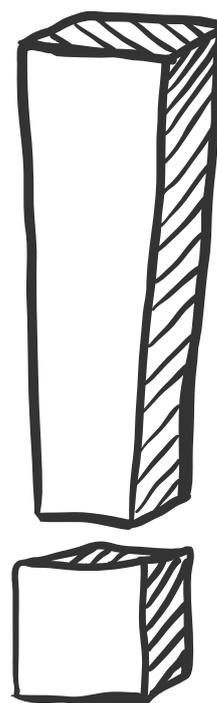
Die bisherige Bescheinigung der vermögenswirksamen Leistungen in Papierform (Anlage VL) wird erstmals für das Jahr 2017 durch eine elektronische Vermögensbildungsbescheinigung durch den Anbieter direkt an die Finanzverwaltung ersetzt. Die Finanzverwaltung erstellt kein Muster mehr für die Anlage VL, und die Anbieter versenden keine Papierbescheinigungen mehr. Erforderlich ist nur noch Ihre Einwilligung in die Datenübermittlung. Die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen Sie nun mit dem Eintrag einer „1“ in die Zeile 91 des Mantelbogens.



Wußten Sie schon, dass ...?



... die Mehrwertsteuer – im Fachjargon Umsatzsteuer genannt – 50. Geburtstag hat? Am 1. Januar 1968 wurde sie eingeführt.



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



Haushaltsnahe Dienstleistungen

Funktioniert eine nachträgliche Berücksichtigung?

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Leistungen haben in der Praxis einen hohen Stellenwert, da so Privataufwendungen zur Steuerminderungen beitragen können. Insgesamt sind drei verschiedene Arten von haushaltsnahen Steuerermäßigungen zu unterscheiden:

Arten der Steuerermäßigungen

- > Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse **im Rahmen eines Minijobs** kann die Einkommensteuer um 20 Prozent, höchstens 510 Euro, ermäßigt werden.
- > Bei **anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen** oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer ebenfalls um 20 Prozent. Allerdings gibt es hier einen Höchstbetrag von 4.000 Euro.
- > Weiterhin gibt es für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ebenfalls noch eine Steuerermäßigung von 20 Prozent. Diese ist Maximum auf 1.200 Euro begrenzt.

Späte Nebenkostenabrechnung

Insbesondere Mieter haben in der Praxis häufig ein Problem mit der zeitlichen Berücksichtigung der haushaltsnahen Steuerermäßigung. Der Grund: Nicht selten muss die Einkommensteuererklärung abgegeben werden, obwohl noch nicht alle haushaltsnahen Steuerermäßigungen bekannt sind. So beispielsweise, wenn entsprechende Aufwendungen noch in der Nebenkostenabrechnung des Vermieters bescheinigt werden, welche leider erst sehr spät zugeht.

Ist der Einkommensteuerbescheid dann schon bestandskräftig, die Einspruchsfrist also bereits abgelaufen, ist eine Änderung nur noch mit einer Korrekturvorschrift möglich.

++ NEWSTICKER ++

Ausgaben für künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft

Aufwendungen für eine heterologe künstliche Befruchtung sind auch dann als außergewöhnliche Belastung bei der Steuererklärung absetzbar, wenn die behandelte Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt.

Da die Ausgaben dazu dienen, die Fertilitätsstörung der Steuerzahlerin auszugleichen, sind sie als insgesamt –einschließlich der auf die Bereitstellung und Aufbereitung des Spendersamens entfallenden Kosten– auf dieses Krankheitsbild abgestimmte Heilbehandlung darauf gerichtet, die Störung zu überwinden.

(Urteil des Bundesfinanzhofes, Aktenzeichen [VI R 47/15](#)).

Wußten Sie schon, dass ...?



... Sie während der Ausbildung Ihres Kindes mit den Krankenkassenbeiträgen Steuern sparen können? Mehr Infos sehen Sie [hier](#).

++ NEWSTICKER ++

Hessen: Erklärungen 2017 werden ab März bearbeitet

Die Finanzämter in Hessen können ab März 2018 die Steuererklärungen 2017 bearbeiten, so dass Sie Ihren Bescheid bereits im März erhalten können.

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Korrekturvorschrift nötig

In Frage kommt insoweit die Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel. Also wegen der erst nachträglich bekanntgewordenen Aufwendungen für Steuerermäßigung aus der Nebenkostenabrechnung. Sofern eine Änderung jedoch zu einer niedrigeren Steuer führen würde, greift diese Korrekturvorschriften nur, unter einer Bedingung: Den Steuerpflichtigen darf kein grobes Verschulden daran treffen, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden.

In einem aktuellen Streitfall bei einem Steuerpflichtigen, der von Beruf Steuerberater ist, hat sich der Fiskus jedoch auf den Standpunkt gestellt. Eine Änderung des Bescheides aufgrund eines grob schuldhafte Verhaltens sei hier nicht möglich. Gerade weil der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall fachkundig ist hätte er nach Meinung des Finanzamtes wissen müssen, dass aufgrund der Erfahrung der Vorjahre noch derartige Aufwendungen anfallen oder zu erwarten sein könnten. Steuerliche Fachkundige müssen daher nach Meinung des Finanzamtes den Blick in die Glaskugel wagen.

Nachträgliche Berücksichtigung

Erfreulicherweise greift diese Anforderung jedoch viel zu weit. Ausweislich eines Urteils des Finanzgerichts Köln (Aktenzeichen 11 K 1319/16) kann nämlich auch ein Steuerberater nach Eintritt der Bestandskraft Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen für eine von ihm angemietete Wohnung geltend machen, wenn er von diesen Aufwendungen aufgrund der Betriebskostenabrechnung erst nach Durchführung der Veranlagung dem Grunde und der Höhe nach Kenntnis erlangt hat.

Wenn insoweit einem Steuerberater nicht zugemutet werden kann, dass er entsprechende Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Co. durch einen Blick in seine Glaskugel schätzt, kann dies erst recht einem steuerlich nicht fachkundigen Steuerpflichtigen keinesfalls zugemutet werden.

Nichtzulassungsbeschwerde

Zumindest was Steuerberater angeht, vertritt die Finanzverwaltung offensichtlich nach wie vor eine andere Meinung. Fachkundige müssten danach eine Glaskugel haben. Obwohl nämlich das Finanzgericht Köln im vorliegenden Fall die Revision ausdrücklich nicht zugelassen hat, hat die Finanzverwaltung Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Diese ist dort unter dem Aktenzeichen VI B 75/16 anhängig. Ob sie tatsächlich angenommen wird, ist aktuell noch nicht klar. Steuerberater sollten insoweit den Verfahrensgang weiter im Auge behalten. Alle anderen Steuerpflichtigen sollten sich schon heute bei verspäteter Kenntnis über Aufwendungen für haushaltsnahe Steuerermäßigung auf die erstinstanzliche Entscheidung aus Köln berufen, damit die haushaltsnahen Steuerermäßigungen auch noch nachträglich geltend gemacht werden können.



SteuerSparTV:
Jetzt noch einfacher
Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer.
Einfach und genial- per [Video](#).

NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe

verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

GUTES ARBEITSKLIMA

MITEINANDER IM JOB

Konstruktive Gespräche

Wie Meetings wirklich gelingen

Im Job verletzt?

Gesetzlicher Schutz bei Arbeitsunfällen

Wenn der Chef kontrolliert

Mitarbeiterüberwachung hat Grenzen

Nicht unter den Teppich kehren

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

ADRIA GENIESSEN

Kroatien in der Vorsaison

FINANZSPRITZE GESUCHT

Welcher Kredit am besten passt

SMARTPHONES GUT UND GÜNSTIG

Alternativen zu den Flaggschiffen

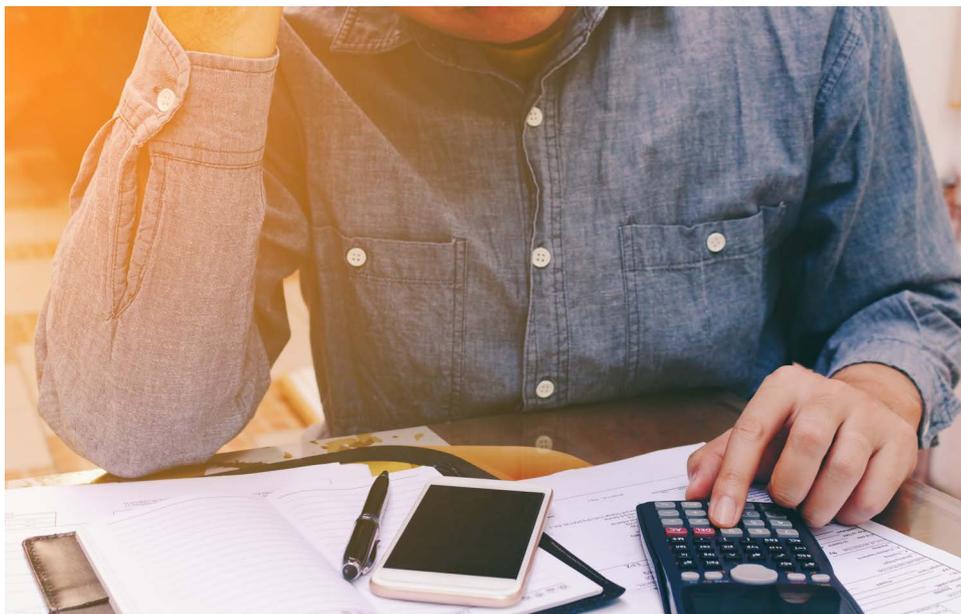


Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucherblick – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer
Einspruchsgrund:	Rückwirkende Korrektur der Rechnung
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen V R 18/17

Hintergrund zum Sachverhalt

Unternehmer können grundsätzlich die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Dies bedeutet: Die Vorsteuer wird ihnen vom Finanzamt erstattet. Damit das Finanzamt aber tatsächlich Geld überweist, müssen natürlich (wie sollte es auch anders sein) Formalien erfüllt sein.

Die Vorsteuer wird nämlich nur erstattet, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, die alle Angaben im Sinne des § 14 Abs. 4 UStG enthält. Dazu gehören z. B. der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers. Ebenso müssen neben einer fortlaufenden Rechnungsnummer auch noch Angaben zur Steuernummer des Leistenden, zum

++ NEWSTICKER ++

Krankenversicherung: Höhere Einkommensfreigrenze für Familienversicherung

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind Familienangehörige beitragsfrei mitversichert, wenn ihr Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreitet. Da die Bezugsgröße sich meist jährlich ändert, ändert sich folglich auch die Einkommensgrenze.

Aktuell steigt zum 01.01.2018 die unschädliche Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung von 425 Euro auf 435 Euro. Falls der Familienangehörige eine geringfügige Beschäftigung ausübt, darf das zulässige Gesamteinkommen die Mini-job-Grenze von 450 Euro nicht übersteigen. Für die Anwendung dieser Grenze spielt es keine Rolle, wie hoch der Verdienst aus dem Minijob tatsächlich ist.

Die Einkommensgrenze von 435 Euro bzw. 450 Euro darf in den Jahren 2015 bis 2018 dreimal (bis 2014 und ab 2019 nur zweimal) im Jahr überschritten werden, ohne dass deswegen die beitragsfreie Familienversicherung verloren geht. Falls die Einkommensgrenze jedoch mehrfach überschritten wird, besteht die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig zu versichern.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit steuer:Blick zu verbessern.

→ [jetzt bewerten](#)

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Ausstellungsdatum, zur handelsüblichen Bezeichnung, zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, zu den Steuersätzen oder einzelnen Steuerbefreiung, zum anzuwendenden Steuersatz sowie zum Steuerbetrag genannt werden.

Rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich

Fehlt eine dieser Angaben, ist die Vorsteuererstattung nicht möglich. Das Finanzamt vertrat dabei sogar die Auffassung, dass der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung möglich ist und somit eine rückwirkende Erstattung der Vorsteuer ausscheiden soll. Im Endeffekt wird zwar auch dann bei berichtigter Rechnung der gleiche Vorsteuerbetrag erstattet, allerdings kassierte der Fiskus für den Zeitraum der ursprünglichen Rechnungsausstellung bis zur Rechnungsberichtigung Zinsen.

Mit dieser fiskalischen Vorgehensweise ist allerdings seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.9.2016 (Aktenzeichen C-518/14) Schluss. Klar und deutlich urteilten die Europarichter darin, dass der Berichtigung einer Rechnung auch eine Rückwirkung zukommt. In bereits mehreren Entscheidungen (Aktenzeichen V R 54/14, V R 64/14 und V R 26/15) hat sich der Bundesfinanzhof diese Rechtsprechung bereits zu Eigen gemacht. Zinsen darf daher das Finanzamt nicht mehr berechnen.

Voraussetzungen für Berichtigung

Einziger Stolperstein für die Praxis ist, dass auch tatsächlich eine berichtigungsfähige Rechnung vorliegen muss. Da diese jedoch schon gegeben ist, wenn sie Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält, dürften die meisten Rechnungen berichtigungsfähig sein. Die Fehler in der Praxis treten nämlich sehr häufig bei Steuernummer oder fortlaufender Rechnungsnummer auf.

Klare Rechtslage

Insgesamt wundert es daher nicht, dass auch das Finanzgericht München in seiner Entscheidung vom 29.3.2017 (Aktenzeichen 3 K 2565/16) entschieden hat, dass das Recht auf Vorsteuerabzug aus einer berichtigten Rechnung für das Jahr ausgeübt werden kann, in dem diese Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde. Verwunderlich ist allenfalls, dass die Finanzverwaltung gegen die Entscheidung, die sich immerhin mit der bisherigen Rechtsprechung deckt, in Revision gegangen ist. Sofern das Finanzamt auch bei Ihnen die europarechtlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes ignoriert, sollten Sie auf die bisherige Rechtsprechung verweisen und sich an das Musterverfahren anhängen. Die Chancen dürften überaus gut stehen.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

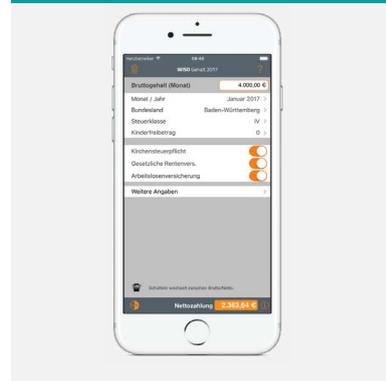


Wußten Sie schon, dass ...?



... Gassi gehen von der Steuer absetzbar ist? Mehr Infos dazu lesen Sie [hier](#).

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

Unterlagen ausmisten – aber richtig!

Mit Checkliste im Anhang

Jetzt heißt es: Ärmel hochkrempeln und los gehts. Viele alte Rechnungen und Dokumente können Sie nun ausmisten – und haben somit Platz fürs neue Jahr.

Wann war die letzte Eintragung?

Unterlagen, die für die Steuer relevant sind, müssen Sie nur über einen bestimmten Zeitraum aufbewahren. Dabei unterscheidet man Fristen von **sechs und zehn Jahren**.

Grundsätzlich beginnen die Fristen am Tag nach Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die Dokumente beziehen. Doch Vorsicht: Entscheidend ist, wann die **letzte Eintragung im betreffenden Dokument** gemacht wurde. Bei Inventar, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht ist das **Datum der Aufstellung** entscheidend. Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Wichtig ist außerdem, die Unterlagen so zu erhalten, dass sie bis Ende der Frist auch noch leserlich bleiben. Für Quittungen auf Thermopapier heißt das: **unbedingt kopieren** und an die Original-Rechnung an die Kopie heften.

Welche Unterlagen können Sie nun vernichten?

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- > Bücher, Journale, Konten usw., in denen die letzte Eintragung 2007 und früher erfolgt ist
- > Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die 2007 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- > Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 2007

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- > Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2011 oder früher
- > Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2011 oder früher

Bei einem **Systemwechsel der betrieblichen EDV** ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Checkliste zum Herunterladen

Im Anhang dieses steuer:Blicks finden Sie eine Liste über die Aufbewahrungsfristen.



BEISPIEL

Ihr Jahresabschluss 2007 wurde im April 2008 fertig gestellt. Daher läuft die Aufbewahrungs-Frist auch erst ab dem 01.01.2009. Somit dürfen Sie den Jahresabschluss erst im Januar 2019 vernichten.



TIPP

Verlängern Sie Ihre Aufbewahrungsfrist intern um ein Jahr. So wird nichts zu früh vernichtet und Sie sind auf der sicheren Seite.



Freie Verpflegung und Unterkunft

Neue Sachbezugswerte im Jahre 2018

Gewährt der Arbeitgeber Ihnen freie Verpflegung oder Unterkunft, ist der ein bestimmter Sachbezugswert steuer- und sozialversicherungspflichtig. Sofern keine Vollverpflegung gewährt wird, ist der anteilige Sachbezugswert für die einzelne Mahlzeit anzusetzen. Grundlage ist die „Sozialversicherungsentgeltverordnung“.

Das sind die amtlichen Sachbezugswerte				
	2017		2018	
	Monat	Tag	Monat	Tag
1. Freie Verpflegung				
Frühstück	51,00 €	1,70 €	51,90 €	1,73 €
Mittagessen	95,00 €	3,17 €	96,90 €	3,23 €
Abendessen	95,00 €	3,17 €	96,90 €	3,23 €
Vollverpflegung	241,00 €	8,03 €	246,00 €	8,20 €
2. Freie Unterkunft				
	Monat		Monat	
Alte und neue Bundesländer	223,00 €	--	226,00 €	--
Jugendliche unter 18 Jahre und Auszubildende (85 %)	189,55 €	--	192,10 €	--

Diese Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten einheitlich für die alten und neuen Bundesländer. Sie gelten unverändert ebenfalls für Jugendliche und Auszubildende. Die Werte kommen insbesondere bei unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb zur Anwendung.

Eine Unterkunft ist anzunehmen, wenn es nicht um eine Wohnung handelt. Das ist dann der Fall, wenn sie überlassenen Räume sind nicht abgeschlossen sind und eine Toilette oder Kochgelegenheit fehlt. Kurzum: eine selbstständige Haushaltsführung ist nicht möglich.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ANLEGER:
Verkauf von Gold

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

11.01.2018

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com



Steuer-Software · Service · Beratung



Aufbewahrungsfristen

In 2018 frühestens zu entsorgende Unterlagen mit der letzten Eintragung aus 2007

A	Abrechnungsunterlagen Abschlussrechnungen Abschreibungsunterlagen Änderungsnachweis der EDV-Buchführung Anlagevermögensbücher und -karteien Angestelltenversicherung (wenn Buchungsbelege) Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung Ausgangsrechnungen	K	Kassenberichte Kassenbücher Kontenpläne Kontenregister Kontoauszüge
B	Belege, soweit Buchfunktion (Offene-Posten-Buchhaltung) Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsunterlage Betriebskostenrechnungen Bewertungsunterlagen (wenn Buchungsbelege) Bewirtungsunterlagen (wenn Buchungsbelege) Bilanzen (Jahres-) Buchungsbelege, -anweisungen	L	Lageberichte Lieferscheine Lohnbelege Lohnkonten und -listen
D	Debitorenlisten (wenn Bilanzunterlagen) Depotauszüge	M	Magnetbänder mit Buch- Funktion
E	Eingangsrechnungen Eröffnungsbilanzen	N	Nachnahmebelege
G	Gehaltslisten Geschäftsberichte Gewinn- und Verlustrechnung Grundstücksverzeichnis (wenn Inventar)	O	Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung
H	Handelsbücher Hauptabschlussübersicht	Q	Quittungen
I	Inventar	R	Rechnungen (bei Offene-Posten-Buchhaltung) Reisekostenabrechnungen
J	Jahresabschlüsse Jahresabschlusserläuterungen Journale für Hauptbuch und Kontokorrent	S	Sachkonten Saldenbilanzen Speicherbelegungsplan bei EDV-Buchführung
		V	Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen) Verkaufsbücher Vermögensverzeichnis
		W	Wareneingangs- und -ausgangsbücher Wechsel



In 2018 frühestens zu entsorgende Unterlagen mit der letzten Eintragung aus 2011

A	Abrechnungsunterlagen (wenn keine Buchungsbelege) Abtretungserklärungen Aktenvermerke (wenn keine Buchungsbelege) Angebote Angestelltenversicherung (Belege) Außendienstabrechnungen (wenn keine Buchungsbelege) Ausfuhrunterlagen	M	Mahnbescheide Mietunterlagen
B	Bankbürgschaften Betriebsprüfungsberichte	P	Preislisten
D	Darlehensunterlagen	S	Schadensunterlagen Schuldscheine
E	Einfuhrunterlagen	T	Telefonkostennachweise (wenn keine Buchungsbelege)
F	Fahrtkostenerstattungsunterlagen (wenn keine Buchungsbelege) Finanzberichte Frachtbriefe	Ü	Überstundenlisten
G	Geschäftsbriefe Gutschriftanzeigen (wenn keine Buchungsbelege)	V	Versand- und Frachtunterlagen Versicherungspolicen Verträge
H	Handelsbriefe Handelsregistrauszüge	W	Wechsel (wenn keine Buchungsbelege)
I	Investitionszulage (Unterlagen)		
J	Jahreslohnachweise für Berufsgenossenschaften		
K	Kalkulationsunterlagen Kreditunterlagen (wenn keine Buchungsbelege)		
L	Lizenzunterlagen Luftfrachtbriefe		